

# BERGER ELEKTRONIK

## Ergänzende Auftragsbedingungen der Berger Elektronik GmbH

### I. Geltungsbereich:

1. Diese Ergänzenden Auftragsbedingungen gelten für Verträge des Bestellers mit der Berger Elektronik GmbH zusätzlich zu den vorstehend abgedruckten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Sie regeln in Ergänzung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen die Erbringung von Leistungen der Berger Elektronik GmbH gegenüber einem Besteller und die Rechte und Pflichten der Berger Elektronik GmbH und des Bestellers. Die Bezeichnung Besteller umfasst dabei den Vertragspartner, unabhängig von der Natur des Vertrages.

### II. Leistungsgegenstand und Leistungsort:

1. Je nach vertraglicher Regelung umfassen die Leistungen der Berger Elektronik GmbH Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Programmier- und Produktionsaufgaben. Leistungsgegenstand, -umfang und -zeit werden zwischen der Berger Elektronik GmbH und dem Besteller einzelvertraglich gesondert geregelt.
2. Der Auftrag wird in den technischen Werkstätten der Berger Elektronik GmbH durchgeführt. Die Ausführung im Betrieb des Bestellers kann ganz oder in Teilen vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen erforderlich sind. Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung ihrer Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Bestellers durchgeführt wird, ausschließlich der Berger Elektronik GmbH.
3. Der Leistungsfortschritt wird auf Wunsch der Berger Elektronik GmbH durch den Besteller durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt.

### III. Besonderheiten zur Mängelhaftung und zum Rücktrittsrecht:

1. Haben wir mit dem Besteller eine besondere Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass der Besteller unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein soll, auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurückzutreten, so sind wir im Falle der Ausübung eines solchen Rücktrittsrechtes berechtigt, vom Besteller den Ersatz unserer Aufwendungen für Eingangsprüfung, Wiedereinlagerung der Waren, Buchhaltung usw. in angemessenem Umfang auf Nachweis zu verlangen. Für unseren Aufwendungsersatz gilt ein Mindestwert von 10 % der Vergütung für den betreffenden Auftrag als vereinbart.

### IV. Ergänzung der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt:

1. Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Bestellers besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung und somit der Eigentumsvorbehalt solange fort, bis der Scheck bzw. Wechsel unwiderruflich eingelöst worden ist.
2. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.
3. Be- oder verarbeitet der Besteller die noch im Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung entspricht. Wird die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung. Bei Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten, noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.

# BERGER ELEKTRONIK

4. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Wert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Miteigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.
5. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser (1) aus dem Weiterverkauf unserer noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder (2) aus dem Weiterverkauf der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe unseres offen stehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Der Besteller hat die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes angemessen zu versichern. Er tritt uns bereits mit der jeweiligen Bestellung Erstattungsforderungen gegen seine Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung mit Bestätigung der Bestellung an.
7. Unsere Sicherungsrechte hindern den Besteller nicht, über Waren, die nach diesen Eigentumsvorbehaltsregeln noch in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugsseintritt in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Abnehmer bekannt zu geben.
8. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und vom Liefervertrag zurückzutreten.

## **V. Nutzungsrechte (außer für Software, dazu nachfolgende Ziffer VI):**

1. Die Berger Elektronik GmbH räumt dem Besteller an den Zeichnungen, Skizzen, Plänen und sonstigen Arbeitsergebnissen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten der Berger Elektronik GmbH erstellt worden sind, ein einfaches Nutzungsrecht, beschränkt auf den Zweck des Auftrages, ein. Dieses Nutzungsrecht ist grundsätzlich mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Berger Elektronik GmbH ist berechtigt, zum Nachweis der von ihr erbrachten Leistung eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials in ihrem Besitz zu behalten. Die Verwendung der gewonnenen allgemeinen Kenntnisse für Aufträge Dritter ist der Berger Elektronik GmbH gestattet.
2. Werden im Rahmen der Erfüllung der jeweiligen Einzelbeauftragung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) der Berger Elektronik GmbH verwendet und sind diese zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses durch den Besteller zwingend notwendig, so erhält der Besteller an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches, unbefristetes, unentgeltliches und unwiderrufbares Nutzungsrecht.
3. Die Berger Elektronik GmbH kann keine Haftung für das Nicht-Bestehen von Schutzrechten Dritter übernehmen, die der Verwendung der Leistungen der Berger Elektronik GmbH entgegenstehen. Wünscht der Besteller zur Sicherheit vor Leistungserbringung eine Schutzrechtsrecherche, so hat er dies mitzuteilen und die entstehenden Kosten zu übernehmen. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die für die Schutzrechtsrecherche notwendige Zeit.

# BERGER ELEKTRONIK

## VI. Nutzungsrechte für Software:

1. Soweit zwischen der Berger Elektronik GmbH und dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, erhält der Besteller an der gelieferten Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung besteht, berechtigt das Nutzungsrecht den Besteller mangels anderer Vereinbarungen zum Einsatz der Software auf einem einzelnen PC (Einzelplatzlizenz).
2. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Besteller ist mit Ausnahme des Rechts zur Fehlerberichtigung nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Das Recht zur Fehlerberichtigung durch den Besteller greift nur ein, wenn zuvor die Fehlerberichtigung durch die Berger Elektronik GmbH abgelehnt wurde oder fehlgeschlagen ist. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch den Besteller sowie die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Software ist zulässig. Die Dekompilierung der Software nach den Regelungen des § 69e UrhG ist zulässig.

Stand: 14.01.2009